

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idgF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z5 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aufgrund der

Hangrutschung Mittlere Prossen, 8790 Eisenerz
(Murenabgang unterhalb der Gemeindestraße)

folgende Verkehrsmaßnahmen **ab 19.09.2024**:

1. „Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht“ (gemäß § 52/9c StVO),
 - für die Mittlere Prossen im Bereich der Hangrutschung;
 - ausgenommen Einsatzfahrzeuge.
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (gemäß § 52/5 StVO),
 - im Bereich der Engstelle bei der Hangrutschung.

Die Bestimmungen treten gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme
2. Freiwillige Feuerwehr Eisenerz
3. Wirtschaftshof, Hrn. StrM. Michael Rigler,
mit dem Ersuchen um Aufstellung der Verkehrszeichen
und Aktenvermerk.

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.

